

Lesefassung der Satzung der Stadt Brunsbüttel
über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Fassung der 1.
Änderung vom 23.09.2015

Aufgrund des § 4 und der §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel vom 25.02.2015 folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

Präambel

Die Senioren der Stadt Brunsbüttel sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das Geschehen in ihrer Stadt einzubringen. Zu diesem Zweck wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Der Seniorenbeirat soll Vorstellungen und Standpunkte der Seniorinnen und Senioren erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Er soll ferner Menschen über 60 Jahre zur Mitwirkung, insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von älteren Menschen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln.

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Brunsbüttel setzt sich aus Menschen über 60 Jahren zusammen, die in dem Stadtgebiet wohnhaft sind. Der Seniorenbeirat soll in allen anliegenden Themen aufgeklärt und beteiligt werden, damit eine umfangreiche Beteiligung gewährleistet wird. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirates sind für die Belange aller älteren Menschen, die in der Stadt Brunsbüttel wohnhaft sind, zuständig. Somit wird der Seniorenbeirat für alle Senioren tätig.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Brunsbüttel ist ein überparteiliches, überkonfessionelles und von Vereinen, Verbänden und Schulen unabhängiges, selbstständiges arbeitendes Gremium und ist abgesehen von den vorgelegten relevanten Themen in der Wahl seiner Themen frei.

§ 2
Rechtsstellung und Versicherungsschutz

- (1) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Brunsbüttel. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Stadt Brunsbüttel versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt entsprechend der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senioren (Entschädigungssatzung) der Stadt Brunsbüttel.

§ 4 Amtszeit, Größe und Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Seniorenbeirates.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden abhängig vom Bedarf jedoch grundsätzlich einmal im Quartal statt.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

§ 5 Pflichten der Stadt Brunsbüttel

- (1) Die Stadt Brunsbüttel muss den Seniorenbeirat bei allen Maßnahmen der Verwaltung, der Ratsversammlung wie auch der Ausschüsse der Stadt Brunsbüttel, die die Interessen der Senioren berühren, beteiligen. Dazu erhält der Seniorenbeirat rechtzeitig vor den Sitzungen alle erforderlichen Unterlagen und Vorlagen zu den jeweiligen relevanten Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder eine beauftragte Vertretung aus den Reihen des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in den relevanten Angelegenheiten teilnehmen sowie auch das Wort verlangen.
- (3) Die Fraktionen der in der Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel vertretenden Parteien benennen jeweils eine persönliche Ansprechperson für den Seniorenbeirat. Dies dient zur Sicherstellung eines engen und nachhaltigen Kontaktes.
- (4) Die Stadtverwaltung Brunsbüttel betreut in einem angemessenen Umfang die Sitzungen und die jeweiligen Vor- und Nachbereitungen zur Sitzung des Seniorenbeirates. Die Stadt Brunsbüttel sieht sich in der Pflicht, die relevanten Sachverhalte verständlich zu schildern und die daraus resultierenden Fragen angemessen zu bearbeiten. Die Empfehlungen des

Seniorenbeirates sollen zügig an die zuständigen politischen Gremien weitergeleitet werden.

- (5) Die Stadt Brunsbüttel wird, um den bisher geschilderten Anforderungen gerecht zu werden und um eine Nachhaltigkeit der Beteiligung der Senioren durch einen Seniorenbeirat zu gewährleisten, einen festen Ansprechpartner zur Verfügung stellen.
- (6) Für die Abhaltung der Sitzungen des Seniorenbeirates werden geeignete Räume von der Stadt Brunsbüttel bereitgestellt.
- (7) Die Stadt Brunsbüttel organisiert die Durchführung der Wahl zum Seniorenbeirat.
- (8) Die Stadt Brunsbüttel stellt dem Seniorenbeirat, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat erlässt zur Regelung und Durchführung seiner inneren Angelegenheiten selbstständig eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Jeder neugewählte Seniorenbeirat muss sich eine neue Geschäftsordnung erlassen. Es steht den Parlamenten aber frei, auch die bisherige weiterhin zu nutzen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates unterzeichnet die Geschäftsordnung.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat ist grundsätzlich, unter der Berücksichtigung der Gesamtumstände, möglich. Ein Ausschluss ist dann möglich, wenn ein Mitglied sein Amt für persönliche Zwecke missbraucht, wiederholt im erheblichen Maße gegen die Geschäftsordnung verstößt oder das Ansehen des Seniorenbeirates durch sein Verhalten nachhaltig schädigt. Ein Ausschluss aus dem Seniorenbeirat kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden und muss im Vorwege der Sitzung rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 8 Datenschutz

Die Mitglieder des Seniorenbeirates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die

personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriffe Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher) gesichert sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brunsbüttel, den 17.03.2015

Gez.
Stefan Mohrdieck
Bürgermeister